

Zeichnerische Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 BauGB
- aufgehobene Festsetzungen
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

sonstige Darstellungen

- Grenze Geltungsbereich FNP

0 10 20 30 40 50

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 2 G v. 08. August 2020 (BGBl. I S.1728),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994(GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW.S. 218b),
- Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S.1057), in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise

- Artenschutz:** Die Rodungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sollen unbedingt während der vermehrungsfreien Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden (BNatSchG § 39 Abs. 5 Punkt 2) um das Risiko, Nester zu zerstören und Jungtiere zu töten, auszuschließen.
- Artenschutz** Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.
- Bodeneingriffe** Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vorrangig im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Bei Aushub von Unterböden sind diese einer hochwertigen stofflichen Verwertung zuzuführen.
- Archäologie** Geplanter Bodenabtrag und Bodeneingriffe sind frühzeitig mit dem Amt für Bodendenkmalpflege, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, abzustimmen.
- Bepflanzung** Bei der Bepflanzung der Hecke sind keine schattenspendenden Hochstämme zu verwenden. Es sind Gehölze mit der maximalen Wuchshöhe von 2,0m zu verwenden. An den angrenzenden Ackerflächen ist ein breiter Krautsaum anzulegen.

Satzung

Erweiterung des Bereiches der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ense-Volbringen

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) und des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgende Ergänzung zur bestehenden Satzung vom 05.12.2006 für den Ortsteil Volbringen beschlossen:

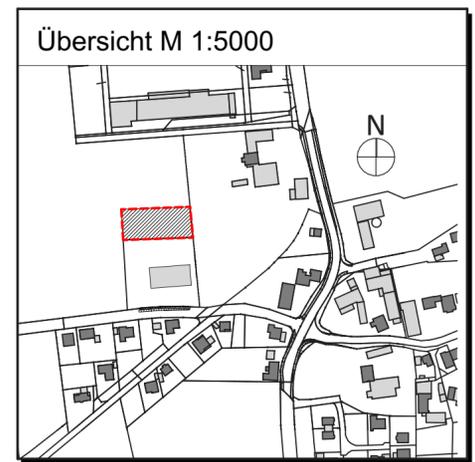
§ 1 Zielsetzung
Durch diese Satzung werden Außenbereichsflächen in den Bereich der Ergänzungs- / Einbeziehungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ense-Volbringen einbezogen. Die Einbeziehung dieser Außenbereichsfläche dient der Erweiterung des Getränkehandels. Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung soll ein weiteres Betriebsgebäude (15 m x 35 m) errichtet werden.

§ 2 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im dargestellten Plan (M. 1:1000) eingetragen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Festsetzungen
Die Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB sind im Plan getroffen worden. Auf der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist ein 10 m breiter Gehölzstreifen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen und zu erhalten.

§ 4 Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Rainer Busemann
Ense, den 11.05.2021 Bürgermeister



Änderungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 beschlossen, die Erweiterung des Bereiches der Ergänzungssatzung durchzuführen.

Der Beschluss wurde am 26.02.2021 öffentlich bekannt gemacht.

gez. Rainer Busemann
Ense, den 11.05.2021 Bürgermeister

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Beschluss zur Auslegung wurde am 26.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hat in der Zeit vom 08.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021 stattgefunden. Die betroffene Öffentlichkeit wurde von dieser Planung mit dem Schreiben vom 01.03.2021 unterrichtet.

gez. Rainer Busemann
Ense, den 11.05.2021 Bürgermeister

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 01.03.2021 über diese Satzung in Kenntnis gesetzt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 08.03.2021 bis 09.04.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB gegeben worden.

gez. Rainer Busemann
Ense, den 11.05.2021 Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die vorgebrachten Anregungen geprüft, über sie entschieden und anschließend den Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gefasst.

gez. Rainer Busemann
Ense, den 11.05.2021 Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Beschluss der Satzung ist gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am 14.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Verwirklichung der Bekanntmachung am 25.05.2021 in Kraft.

gez. Rainer Busemann
Ense, den 31.05.2021 Bürgermeister

Gemeinde Ense

Am Spring 4 59469 Ense

Erweiterung des Bereiches der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB

Gemarkung Volbringen
Flur 1

Maßstab:
1:1000 | RW

Blatt Nr.:
2020-07 / 2

Druckdatum:
20.04.2021

Planstand:
20.04.2021

Post Wundes Architekten
Partnerschaft mbB

| Am Buschgarten 13 | Fon 02938-9793570 | www.postwundes.de |
 | 59469 Ense | Fax 02938-9793571 | info@postwundes.de